Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXII. Bern, den 30. Dec. 1799. (10. Nivose VIII.)

Gesezgebung.

Nachfolgende zwei Beschlüsse hat der Senat in der geschlossenen Sitzung vom 13ten Dezember angenommen.

I.

Bern, den 29. Winterm.

In Erwägung, daß sich bei der Ausführung des Gesetzes vom 10ten Wintermonat 1798, wegen der Loskaufung und Erhebung der Feudal-Lasten, verschiedene Schwierigkeiten erzeigten, welche den Fortgang dieses Geschäfts hemmten;

In Erwägung der Pflicht und Nothwendigkeit, die Pfarrer und andere angestellte Geistliche einmal aus ihrem drückenden Mangel herauszureissen, und ihnen sobald möglich beizuspringen;

In Erwägung, daß der Ertrag der zwei verfallenen Jahrzinse am füglichsten zur Bezahlung der Geistlichen verwendet werden kann;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Das Vollziehungs-Direktorium ist beauftragt, die beiden auf den 1ten Jänner 1799, und 1ten Jänner 1800 verfallenen, und verfallenden Zinsen der Loskauf-Kapitalien von Grundzinsen zu erheben.
2. Als Grundlage der Berechnung eines jeden dieser Zinse werden drei Viertel des ehemals jährlich bezalten Grundzinses, oder für beide zusammen, ein und ein halbesmal der Werth dieses entrichteten Grundzinses angenommen. Diejenigen, welche den Bodenzins für das Jahr 1798 abgetragen haben, bezahlen nur einen halben ehemaligen Bodenzins.
3. Die Zinse der ehemals in Naturprodukten bezahlten Grundzinse können in eben denselben Naturprodukten von gleicher Qualität, oder aber in baarem Geld entrichtet werden.
4. Da, wo die Zinspflichtigen die Bezahlung in Geld, derjenigen in Naturprodukten vorziehen, werden diese leztern nach dem Mittelpreis von den Jahren 1775 inclusive bis 1789 exclusive von der Verwaltungskammer gewürdigt.
5. Zu diesem Ende wird die Verwaltungskammer jedes Kantons eine Tabelle der Preise aller derjenigen Naturprodukte, in welchen ehemals die Grundzinse entrichtet wurden, entwerfen und öffentlich bekannt machen.
6. Die Bezahlung dieser zwey Zinse, welche zusammen ein und einen halben Bodenzins, so wie sie ehemals bezahlt wurden, ausmachen, soll in zwei Terminen geschehen.
7. Bis auf den 15ten Jänner 1800 soll ein jährlicher Zins, so wie er ehemals bezahlt wurde, und bis auf den 10ten Herbstmonat der übrige ehemalige Zins abgetragen werden.
8. Denjenigen Schuldnern, welche in Gegenden wohnen, die besonders hart von den Truppen mitgenommen wurden, kann auf genugsame Beweise hin, von dem Vollziehungs-Direktorium, je nach Bewandtniß der Umstande, entweder nur bis auf den 15ten Jänner ein halber Zins abgenommen, oder eine längere Zeitfrist gestattet werden.
9. Da, wo ehemals Tragereyen existirten, soll die Bezahlung für die gesammte Tragerey von dem Trager geleistet werden.
10. Wenn von diesen Trägern in irgend einer Gemeinde mit Tod oder sonst abgegangen wären, so wird die Munizipalität dieser Gemeinde dafür sorgen, und dafür verantwortlich seyn, daß die betreffenden Einzinser einen Trager, aus ihrer Mitte, unter den Einzinsern auf der Stelle zu wählen, gehalten seyen; der dann von den Einzinsern eine seiner Mühe angemessene Entschädigung zu beziehen hat, welche von der Munizipalität des Orts endlich bestimmt wer-

den soll, im Fall die Partheien sich nicht über den Ertrag vereinigen können.

11. Diejenigen Schuldner, seyen es nun einzelne Zinspflichtige, oder aber Träger, welche die im 6. §. festgesezte Frist ohne Bezahlung verstreichen lassen, sollen sogleich nach den Rechten der habenden Titel betrieben werden; jedoch wird den Trägern das nemliche Recht gegen ihre betreffenden saumseligen Mit-Einzinser gestattet.

12. Der Betrag dieser Erhebung soll in eine besondere Casse gelegt, und derselbe auf eine völlig gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Republik, jedoch mit Rüksicht auf dasjenige, was ein Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat, verwendet werden.

13. Auf gleiche Weise, wie der Staat, sind auch die Partikularen berechtigt, diese beiden Zinsen zu ihren Handen einzufordern.

14. Dies Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

II.

Bern, den 29ten Winterm.

In Erwägung der großen Schwierigkeiten, welche der Vollziehung des Gesezes vom 10ten Wintermonat 1798, in Rüksicht der Loskaufung der Bodenzinse in dem Wege liegen;

In Erwägung der Gerechtigkeit, die man so vielen Partikularen, welche Besitzer von Bodenzinsen sind, schuldig ist; und die durch längern Aufschub allzusehr benachtheiligt würden;

In Erwägung der dringenden Bedürfnisse des Staats, welche es unnachläßlich machen, so bald immer möglich mit den Schuldnern desselben, in Rüksicht der Loskaufung der Grundzinse ins Reine zu kommen, und in diesen wichtigen Zweig der Staats-Oekonomie, Ordnung zu bringen;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die Verwaltungskammern sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, in Zeit von vierzehen Tagen, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, allen Partikularen diejenigen Titel von Grund- und Bodenzinsen unentgeldlich zurükzustellen, welche sie laut dem Gesetze vom 10ten Winterm. 1798, von denselben erhalten haben.

2. Der 24. §. des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798, über die Abschaffung der Feodallasten, welcher dem Staat die Verpflichtung aufbürdet, die Schuld von dem Schuldner zu beziehen, und den Gläubiger zu dessen Handen zu entschädigen, ist hiemit aufgehoben.

3. Alle Schuldner von Grund- und Bodenzinsen sind gehalten, in Zeit von sechs Monaten, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, ihre Gläubiger entweder in baarem Geld, oder durch Schuldscheine, wie es das Gesetz vom 10ten Wintermonat bestimmt, zu entschädigen.

4. Diejenigen Grund- oder Bodenzinspflichtigen, welche in dieser Zeitfrist nicht ihre Gläubiger, entweder durch baares Geld oder solche Schuldscheine befriedigt hätten, seyen diese Gläubiger nun der Staat oder Partikularen, sind gehalten, diese Grund- oder Bodenzinse, so lange auf gleiche Weise, wie vor der Revolution, zu entrichten, bis sie dieselben auf diese durchs Gesez bestimmte Art, losgekauft haben.

5. Um diese Loskaufung, da, wo die Bodenzins-Leistungen in Tragereyen eingetheilt waren, zu befördern, sind die Träger verpflichtet, für ihre Tragereyen die Loskaufung zu besorgen, und an den Gläubiger zu entrichten, wofür sie dann von den Einzinsern eine ihrer Mühe angemessene Entschädigung zu beziehen haben, welche von der Munizipalität des Orts endlich bestimmt werden soll, im Fall die Partheyen sich nicht über den Betrag vereinigen können.

6. Da, wo solche Tragereyen statt hatten, der ehemalige Trager aber seitdem mit Tod oder sonst abgegangen ist, wird die Munizipalität der Gemeinde dafür sorgen, und dafür verantwortlich seyn, daß ein neuer Trager ungesäumt von den Bodenzinspflichtigen derselben Gemeinde aus ihrer Mitte unter den höchsten Einzinsern ernannt und bestellt werde.

7. Um die im 22. §. durch das Gesez vom 10. Wintermonat bestimmte Art der Loskaufung der Bodenzinse zu erleichtern, ist die Verwaltungskammer jedes Kantons gehalten, innerhalb der Zeitfrist eines Monats, die mittlere Schatzung des Fruchtpreises in

ihrem Kant. v. 1775 bis 1789 öffentlich bekannt zu machen; welche Schatzung dann für die Grundzinspflichtigen gegen den Staat sowohl, als gegen die Partikularen, zur Grundlage des Loskaufpreises dienen soll.

8. Um auch noch diejenigen Grundzinspflichtigen zu erleichtern, welche das Kapital an ihre Gläubiger nicht im Stand sind, in Geld zu entrichten, so werden die gesezgebenden Räthe die Art und Weise, wie die Schuldtitel abgefaßt seyn sollen, durch welche die Loskaufung geschehen kann, durch ein folgendes Gesez bestimmen.

9. So bald ein Grundzinspflichtiger an seinen Gläubiger das bestimmte Capital, entweder in baarem Gelde, oder durch einen solchen Schuldschein abbezahlt hat, so soll von dem Gläubiger der ehemalige Titel, in Gegenwart des Schuldners vernichtet werden; im Fall, daß mehrere Grundzinspflichtige in dem nämlichen Titel begriffen seyn würden, so soll dieser Titel, (welchen Titel gleichfalls der letzte Schuldner sich auf eine dieser Arten losgekauft hat,) vor den Augen der sämmtlichen Schuldner vernichtet werden. Er kann jedoch vor dieser Zeit, der Mehrheit der Schuldner, welche ihre Schuld daran abbezahlt haben, herausgegeben werden, insofern sie den Rest der abzuzahlenden Schuld selber übernehmen wollen, und dem Gläubiger diesen Rest baar bezahlen, oder sonst genugsame Sicherheit dafür leisten.

10. Die Verwaltungs-Kammern sind bei ihren Pflichten aufgefordert und bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, dieses Gesez buchstäblich und schleunig zu Handen des Staats in Vollziehung zu bringen, und allem aufzubieten, um dieses wichtige Geschäft der Loskaufung der Grundzinse ins Reine und zu Ende zu bringen.

11. Dieses Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an behörigen Orten angeschlagen werden.

Senat, 8. November.
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Hochs Meinung.)

Aber wo bleibt unsere Oekonomie, die wir bei dieser Staatsabänderung zum Grundsaz angenommen, wenn man nicht zum voraus überlegt hat, ob es möglich sey, daß die Arbeiten der Minister diesem ausübenden Rath übertragen werden könnten, welches ich schwerlich glauben kann, obgleich die Arbeiten der Minister und die des Direktoriums einerley sind, nur ist der Unterschied darin, daß die erstern vorarbeiten, und die leztern genehmigen, und ausführen lassen.

Bürger Genhard und Cart haben zwar durch ihre wohlausgedachten und ausgedehnten Reden die Möglichkeit dargestellt, daß durch Aufstellung von 18 Gliedern für die ausübende Gewalt die Ministerstellen mit denselben vereiniget werden könnten; aber was würden die Folgen davon seyn? Ein föderativer Staat; Einräumung mehrerer Gewalt, welches unausweichlich seyn würde.

Einen solchen Staatsrath wünschte ich mir vor und bei der Basler Revolution nebst den nöthigen Kanzleyen. Allein, ohne die Sache genug geprüft zu haben, hatte ich solche einfache Gedanken, die mir aber bei unserm Zusammentritt und fernerm Geschäftsgang so wie jezt unzwekmäßig und nachtheilig vorkommen.

Lassen wir, B. S., 5 Glieder der ausübenden Gewalt stehen, geben wir ihnen in Krankheit oder Abwesenheit aus den Räthen Suppleanten zu, beschneiden wir ihnen ihre Gewalt, soviel es die gesunde Vernunft zuläßt, und machen wir auf unserer Seite ausführbare vollständige Gesetze, damit die Kantons-Autoritäten enthoben werden, bei den Ministern um Erläuterungen über die Gesetze nachzufragen, wodurch oft zweideutige Auslegungen den Gesezen gegeben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Vorschlag.

Die Konstitution soll eine Garantie darbieten für die Güte der Wahlen der öffentlichen Beamten, d. i. für die mit den nöthigen Einsichten verbundene Rechtschaffenheit derselben.

Diese Garantie soll eine der ersten Grundlagen jeder guten Verfassung seyn.

Unbeschränkte Volkswahlen, geschehen sie nun unmittelbar, oder aber mittelbar durch Wahlmänner der Distrikte oder Kantone, gewähren keine solche Garantie.

Fränkische und unsere Erfahrung beweisen dieß.